

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN



**REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION UND
DURCHFÜHRUNG DER
FEUERUNGSKONTROLLE**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nunningen, gestützt auf

Gesetze		die Artikel 2, 11 ff, 16 ff, 36, 46 Abs. 1, 47 des Eidg. Umweltschutzgesetzes, vom 7. Oktober 1983; die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), vom 16. Dezember 1985; die Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn, vom 26. Oktober 1971 sowie; die Gemeindeordnung
		beschliesst:
Zweck	§ 1	Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebener Feuerungskontrollen.
Vollzug	§ 2	Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend: a) Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen), 2 (Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe). b) Die Verordnung über die Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971. Ferner sind zu beachten: a) Die Eidg. Richterlinien zur Prüfung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra-leicht“. b) Die Weisungen über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen im Kanton Solothurn (Prüfung der Abgase von Feuerungen, die mit Heizöl „Extra-leicht“ oder mit Gas betrieben werden).
Zuständigkeit	§ 3	Als zuständige Gemeindebehörde für den Umweltschutz wird die Gesundheits- und Umweltschutzkommission bezeichnet.
Verantwortliche Amtsstelle	§ 4	Der Gemeinderat bestimmt die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle. Diese schlägt einen geeigneten, ausgebildeten Feuerungskontrolleur zur Wahl vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.
Organisation	§ 5	Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle organisiert die Feuerungskontrollen gemäss denn in §2 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

Verantwortungsbereich	§ 6	<p>1. Die für die Feuerungskontrolle zuständige Fachstelle ist verantwortlich für alle organisatorischen und administrativen Arbeiten, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass von Sanierungs-Verfügungen b) Erlass von Strafandrohungen nach Art. 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches, bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung, und Einreichung von Strafanzeigen c) Überprüfung der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen d) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes Beratung, Organisation und Überwachung der Feuerungskontrolle, Materialbereitstellung f) Organisieren des Klageswesens g) Aus- und Weiterbildung des Kontrolleurs. <p>2. Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug b) Routine- und Nachtkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus c) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses d) Erlass von Einregulierungs-Verfügungen mit Fristen von 30 Tagen e) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes f) Führen der Kartei.
Kontrollheft	§ 7	Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.
Ankündigung	§ 8	Die Feuerungskontrollen sind jeweils vor der Heizperiode in geeigneter Form anzukünden (Zeitung, Anschlag, Dorfblatt etc.)
Kosten	§ 9	Die Feuerungskontrollen sind kostendeckend, gemäss den Empfehlungen des kant. Arbeitsinspektorates zu verrechnen. Die Kontrollgebühr ist alle 2 Jahre der Teuerung anzupassen, sie wird vom Gemeinderat festgelegt. Die für die Feuerungskontrolle zuständige Amts- bzw. Fachstelle berechnet die Gebühr und organisiert Verrechnung und Debitorenkontrolle.
Rapport-Formulare	§ 10	Es sind die Rapportformulare des Kant. Arbeitsinspektorates zu benützen, auszufüllen und 1. dem Arbeitsinspektorat des Kantons Solothurn, 2. dem Hauseigentümer und 3. dem Kontrolleur-/Gemeindearchiv einzureichen.
Beschwerde	§ 11	Gegen Verfügungen der Gesundheits- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.
	§ 12	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben, insbesondere das Ölfeuerungsreglement vom 18.11.1974 / 21.12.1978. Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung resp. nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.1988 in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. März 1988

Der Ammann: W. Häner Der Gemeindeschreiber: P. Gasser

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Beschluss vom 8. März 1990